

VEREINS-STATUTEN
Innovative EYE
(Innovative Education, Youth and Entertainment)

I. NAME UND SITZ

Art. 1

Unter dem Namen „Innovative EYE (Innovative Education, Youth and Entertainment)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB als juristische Person. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Der Verein hat seinen Sitz in 4132 Muttenz.

II. ZIEL UND ZWECK

Art. 3

Der Verein „Innovative EYE“ bezweckt die Förderung von Qualitätsunterhaltung, welche von talentierten Künstlern in einer neuen innovativen Form kreiert und betrieben wird. Der Verein bietet den Künstlern eine Plattform an, auf welcher sie ihre künstlerischen Beiträge einem interessierten Publikum präsentieren können.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4

Mitglieder des Vereins Innovative EYE können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Jedes neue Mitglied muss vor dem Beitritt die Statuten anerkennen. Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern sowie aus Gönnern. Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder können nur auf Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung ernannt werden.

Art. 5

Jedes Aktiv-Mitglied hat einen Jahresbeitrag von CHF 100 und jedes Passiv-Mitglied einen Jahresbeitrag von CHF 50 zu leisten. Ehrenmitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag, sind aber ansonsten dem Passiv-Mitglied gleichgesetzt.

Ferner ist es dem Verein erlaubt, weitere Finanzmittel wie Sponsoren- und Gönnerbeiträge, Subventionen und Spenden anzunehmen.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Todesfall
- d) Nicht-Bezahlung der Jahresbeiträge nach dreimaliger Aufforderung

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden.

Der Ausschluss kann vom Vorstand gegen jedes Mitglied ausgesprochen werden, welches sich eines unehrenhaften Verhaltens schuldig macht oder welches die Interessen des Vereins schädigt. Eine Rekursmöglichkeit an die Hauptversammlung besteht nicht.

Die Vereinsgründer können nicht aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ihr Austritt kann nur auf freiwilliger Basis erfolgen.

IV. ORGANE

Art. 7

Die Organe des Vereins „Innovative EYE“ sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Der Vorstand

A. Hauptversammlung

Art. 8

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich statt.

Die Einladung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind spätestens zwei Wochen im Voraus schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Art. 9

Die Aufgaben und Kompetenzen der Hauptversammlung sind folgende:

- a) Abnahme der Erfolgsrechnung und der Bilanz
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Festsetzung des Jahresbudgets
- d) Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
- e) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder sowie Erledigung von Rekursen
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins

Art. 10

Beschlüsse an der Hauptversammlung werden in offener Abstimmung mit relativem Mehr gefasst; somit werden Enthaltungen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Alle anwesenden Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

Passiv-, Ehrenmitglieder und Gönner haben kein Stimmrecht.

B. Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Er konstituiert sich selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er wird einberufen auf Antrag des Präsidenten oder auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Der Präsident kann maximal für die Amtsdauer von einem Jahr gewählt werden. Er kann sich erst wieder für die übernächste Wahl für das Präsidentenamt bewerben.

Art. 12

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) Präsident
- b) Vizepräsident
- c) Aktuar
- d) Kassier

Ämterkumulation ist zulässig.

Art. 13

Dem Vorstand stehen grundsätzlich alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind. Es sind dies insbesondere:

- a) Vorbereitung und Durchführung der ordentlichen Hauptversammlungen
- b) Ausarbeiten von Statuten, Anträgen und Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

Art. 14

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

V. VEREINSVERMÖGEN

Art. 15

Das Vermögen des Vereins bildet sich aus den Mitgliederbeiträgen, Überschüssen der Betriebsrechnung, aus allfälligen Schenkungen, Sponsoren- und Spendengeldern, Subventionen, Veranstaltungsbeiträgen und Vermächtnissen.

Art. 16

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor einer allfälligen Auflösung des Vereins erlischt, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. STATUTENÄNDERUNG UND AUFLÖSUNG

Art. 17

Für die Änderung der Statuten ist die Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Mitglieder bei der Hauptversammlung erforderlich. Für die Annahme eines solchen Antrages ist eine Dreiviertel-Mehrheit notwendig sowie die vollständige Zustimmung aller verbliebenen Gründungsmitglieder.

Art. 18

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmen die verbliebenen Gründungsmitglieder über die Aufteilung des Liquidationserlöses.

Diese Statuten wurden in der vorliegenden Form an der Gründerversammlung genehmigt.

Basel, den 7. März 2010

Der Präsident:

Der Aktuar:

Statutenänderungen an der Hauptversammlung genehmigt: 5. März 2011